

GOZ/GOÄ im Detail: Verordnung physiotherapeutischer Maßnahmen für einen PKV-Patienten



Autoren: ZA Matthias Weichelt und Autorenteam GOZ-Ausschuss der LZÄKB

Immer wieder wird dies bei uns nachgefragt:

Eine Verordnung für manuelle Therapie für einen Privatpatienten erfolgt auf welchem Formular – auf dem blauen bzw. grünen Rezeptformular bzw. formlos auf weißem Papier? Und ist diese Leistung berechenbar oder dann folgend nur das Wiederholungsrezept mit Ä2?

Antwort:

Die Verordnung für eine physiotherapeutische Behandlung beim PKV-Patienten wird wie gehabt auf dem Privat Rezept (entweder blaues Rezept oder eigenes Formular) mit Nennung von Diagnose, verordneter Therapie (beispielsweise manuelle Therapie) sowie eventuell ergänzendes Heilmittel (zum

Beispiel Fango) sowie Anzahl der Sitzungen/Dauer jeder Einzelsitzung verordnet.

Die Erstverordnung erfolgt grundsätzlich nach ärztlicher Konsultation und ist keine berechenbare Leistung. Ein Folgerezept bedarf ebenfalls einer Untersuchung durch den Behandler, denn die Verordnung durch die ZFA ist nicht statthaft.

Um also festzustellen, ob der Patient einen weiteren Behandlungsbedarf hat, muss somit zwingend eine zahnärztliche Untersuchung erfolgen. Somit ist eine Berechnung der Ä2 ausgeschlossen. Die Ä2 ist nur berechenbar für Wiederholungsrezepte ohne Arzt-Patienten-Kontakt und darf nicht mit anderen Gebühren berechnet werden. ■

Corona-Hygienepauschale verlängert

[BZÄK] Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat sich mit dem PKV-Verband und der Beihilfe von Bund und Ländern auf eine Ausweitung der Corona-Hygienepauschale **bis 30. September 2020** verständigt. Das von ihnen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen weitet die ursprünglich bis zum 31. Juli 2020 befristete Regelung damit um zwei Monate aus. Die Pauschale von 14,23 Euro pro Sitzung hilft Zahnärzten, die Hygienelasten der Corona-Krise etwas abzufedern.

Sie gilt bei jeder Behandlung eines privatversicherten Patienten bzw. eines gesetzlich Versicherten mit privater Zusatzversicherung. Die infolge der Pandemie exorbitant gestiegenen Preise für Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel usw. sind weiter-

hin auf einem Niveau, das mit dem Preisniveau vor der Krise nicht ansatzweise zu vergleichen ist. Die BZÄK rechnet auf absehbare Zeit nicht mit signifikanten Preisrückgängen, da durch den weltweiten Bedarf ein riesiger Markt entstanden ist. Damit werden die Preise auch nicht mehr in der ursprünglichen Preiskalkulation der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgebildet.

„Um das Risiko einer Coronavirus-Übertragung so weit wie möglich zu minimieren, sorgen Zahnärzte mit einem hohen und kostenintensiven Hygieneaufwand für den Schutz ihrer Patienten und Mitarbeiter“, so Dr. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer. Die komplette Pressemitteilung finden Sie unter: ▶ www.bzaek.de. ■